

AKTUELL - KOMPAKT - PRÄGNANT

elixa**MED** **news**

„Am **Mut** hängt der **Erfolg**“

elixa

Steuerberatungs GmbH

www.elixa.at



Klienten-Info

Kompakt-Ausgabe 01/2021

Zu Jahresbeginn haben wir uns noch voller Hoffnung mit den geplanten Entlastungen und dem Ökologisierung-Paket aus dem Regierungsprogramm 2020-2024 beschäftigt. Und dann hat uns die COVID-19-Pandemie überrollt.

Mit zahlreichen Gesetzen und Förderprogrammen hat die Bundesregierung versucht, die dadurch ausgelösten wirtschaftlichen Einschnitte abzufedern. Teile der steuerlichen Entlastungen und Ökologierungsmaßnahmen wurden dennoch bereits umgesetzt.

Ich habe in der vorliegenden Ausgabe der kompakten Mediziner-KlientenInfo für Sie die wesentlichsten Themen ausgewählt und fokussiere mich dabei kurz und prägnant auf die in der Praxis wichtigsten Änderungen.

Ein Ende der Pandemie ist nach wie vor leider nicht absehbar.
Bleiben Sie gesund! Gemeinsam schaffen wir das!

Ihr Spezialist für medizinische Berufe

Mag. Markus Tutschek

- 3580 Horn, Rathausplatz 7, Tel 02982 20 077, horn@elixa.at
- 7210 Mattersburg, Bahnstraße 36/2/6, Tel 02626 64 646, mattersburg@elixa.at
- 1070 Wien, Zieglergasse 8/Top3, wien@elixa.at
UID-Nr ATU54757008, Gerichtsstand Horn/Noe, Firmengericht: Lds-Gericht Krems / FN 225773w



www.elixa.at

„Am Mut hängt der Erfolg“

elixa
Steuerberatungs GmbH

1 Reform der Finanzverwaltung

Die lang angekündigte Reform der Finanzverwaltung ist mit 1.1.2021 in Kraft getreten. Aus 40 Finanzämtern wurden zwei Finanzämter (**Finanzamt Österreich und Finanzamt für Großbetriebe**), aus 9 Zollämtern wird ein Zollamt Österreich. Hinzu kommt das Amt für Betrugsbekämpfung und der Prüfdienst für lohnabhängige Abgaben. Die Agenden des früheren Finanzamts für Gebühren, Verkehrssteuern und Glücksspiel kommen ins Finanzamt Österreich, wobei die neu eingerichtete Dienststelle Sonderzuständigkeiten innerhalb des Finanzamts diese Aufgaben neben Spendenbegünstigungen und Bodenschätzungen übernimmt. Die Großbetriebsprüfung fällt als selbständige Dienstbehörde völlig weg. Prüfungen werden nun vom FA für Großbetriebe vorgenommen.

Die Steuerpflichtigen erhalten derzeit Informationsschreiben, in denen auf den Übergang der (unverändert bleibenden) Steuernummer auf die neu eingerichteten Finanzämter aufmerksam gemacht wird.

Mit dem FORG gibt es bei den Finanzämtern keine örtliche Zuständigkeit mehr. Die zwei Finanzämter sind nun für das gesamte Bundesgebiet zuständig. Sachlich zuständig ist **immer das Finanzamt Österreich**, wenn daher weder der Bundesminister für Finanzen, noch das Zollamt Österreich oder noch das Finanzamt für Großbetriebe zuständig ist.

Abgabenschulden sind auf das **Bankkonto der Dienststelle** (= bisher zuständiges Finanzamt) einzuzahlen. Da aber manche Finanzämter zusammengelegt und zu einer neuen Dienststelle vereint worden sind, muss die Zahlung auf das neue Bankkonto der neuen Dienststelle durchgeführt werden. Es empfiehlt sich daher eine rasche Kontrolle der richtigen Kontonummer des Finanzamts (Finanzamt für Großbetriebe bzw. Bankverbindung der zuständigen Dienststelle) im eigenen Rechnungswesen.

2 Investitionsprämienengesetz

Die „COVID-19 Investitionsprämie“ beläuft sich auf 7% bzw. 14% (bei Investitionen in den Bereichen Klimaschutz, Digitalisierung und Gesundheit/Life Science) für **materielle und immaterielle aktivierungspflichtige Neuinvestitionen in abnutzbare Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens** eines Unternehmens an österreichischen Standorten. Der **Antrag** ist **zwischen dem 1.9.2020 und 28.2.2021** zu stellen. Die **ersten Maßnahmen** sind **zwischen dem 1.8.2020 und dem 28.2.2021** (bzw. eventuell bis 31.5.2021 – siehe unten) zu setzen. Als erste Maßnahmen sind Bestellungen, Kaufverträge, Lieferungen, der Beginn von Leistungen, Anzahlungen, Zahlungen, Rechnungen oder der Baubeginn zu werten.

ACHTUNG: Der Initiativantrag zum COVID-19-STMG sieht eine Verlängerung der Frist für die ersten Maßnahmen bis 31.5.2021 vor.

Die geförderten Investitionen müssen zumindest drei Jahre in einer österreichischen Betriebsstätte belassen werden. Die Inbetriebnahme und Bezahlung der Investition muss dann bis längstens 28.2.2022 erfolgen (bei einem Investitionsvolumen von mehr als € 20 Mio bis 28.2.2024).

Ausgenommen von der Gewährung der „COVID-19 Investitionsprämie“ sind insbesondere klimaschädliche Investitionen, unbebaute Grundstücke, Finanzanlagen, Unternehmensübernahmen sowie aktivierte Eigenleistungen. Die „COVID-19 Investitionsprämie“ ist **steuerfrei** und führt auch zu keinen Aufwandskürzungen.

Disclaimer: Wir haben die vorliegende Klienten-Info mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt, bitten aber um Verständnis dafür, dass sie weder eine persönliche Beratung ersetzen kann, noch dass wir irgendeine Haftung für deren Inhalt übernehmen können. | Quelle: ÖGSW

- 3580 Horn, Rathausplatz 7, Tel 02982 20 077, horn@elixa.at
 - 7210 Mattersburg, Bahnstraße 36/2/6, Tel 02626 64 646, mattersburg@elixa.at
 - 1070 Wien, Zieglergasse 8/Top3, wien@elixa.at
- UID-Nr ATU54757008, Gerichtsstand Horn/Noe, Firmengericht: Lds-Gericht Krems / FN 225773w



www.elixa.at

„Am Mut hängt der Erfolg“

elixa
Steuerberatungs GmbH

Die neuen Regelungen für steuerfreie Mahlzeiten

Der Arbeitgeber hat drei Möglichkeiten, freiwillig das leibliche Wohl seiner nicht in seinem Haushalt aufgenommenen Arbeitnehmer zu unterstützen. Folgende Leistungen sind steuer- und sozialversicherungsfrei:

Die **freie oder verbilligte Mahlzeit am Arbeitsplatz** kann ohne betraglicher Beschränkung in der eigenen Werksküche oder von einem externen Betrieb (Gastwirt) in den Betrieb geliefert zur Verfügung gestellt werden. Dies gilt auch für Teilzeitkräfte, solange die Mahlzeit im Betrieb eingenommen wird. Eine Mitnahme des Essens nach Hause ist abgabepflichtig bzw begrenzt mit den € 2-Essen-/Lebensmittelgutscheinen. Für im **Home-Office arbeitende Dienstnehmer gilt für 2020 und 2021** eine Änderung wonach keine Bedenken bestehen, wenn Arbeitnehmer die Gutscheine für Mahlzeiten im Wert von bis € 8 pro Arbeitstag einlösen, indem die Speisen in der Gaststätte abgeholt bzw geliefert und **zu Hause konsumiert** werden. Für die Abgabefreiheit ist Voraussetzung, dass die **Bezahlung mittels der € 8-Essensgutscheine** erfolgt. Ein Kostenersatz durch den Dienstgeber ist schädlich.

Eine weitere Möglichkeit der abgabefreien Zuwendung von Mahlzeiten besteht über sogenannte **„Restaurantgutscheine/ Essensbons“** im Wert bis **€ 8 pro Arbeitstag** (bis 30.6.2020: € 4,40). Diese sind in Gaststätten, in denen vor Ort gegessen werden kann (COVID-19 Ausnahme Home-Office 2020 und 2021), einzulösen. Neu ist, dass die Gutscheineinlösung kumuliert ohne wertmäßiges Tageslimit an jedem Wochentag (also auch am Wochenende) erfolgen kann.

Für den raschen Hunger zwischendurch gibt es die Möglichkeit der **Lebensmittelgutscheine** im Wert von **€ 2 pro Arbeitstag** (bis 30.6.2020: € 1,10), die ua in Lebensmittelgeschäften, Bäcker- und Fleischhauereien oder beim Würstelstand eingelöst werden können. Eine sofortige Konsumation ist nicht erforderlich. Die Verwendung der akkumulierten Beträge an jedem Wochentag ist erlaubt.

Zur leichteren Verwaltung und Abrechnung können alternativ zum Papiergutschein Chipkarte, digitaler Essensbon oder Prepaid-Karte verwendet werden.

3 Kostenübernahme für COVID-19 Test

Übernimmt der Arbeitgeber die Kosten für den COVID-19-Test des Arbeitnehmers, ist dies steuerfrei. Das gleiche gilt für Impfungen. Voraussetzung ist, dass dieser Vorteil allen Arbeitnehmern oder einer Gruppe von Arbeitnehmern gewährt wird.

4 Termin 15.02.2021 - Registrierkassen Jahresendbeleg

Der **Dezember-Monatsbeleg ist gleichzeitig auch der Jahresbeleg**. Sie müssen daher nach dem letzten getätigten Umsatz bis zum 31.12.2020 den **Jahresbeleg erstellen** und den **Ausdruck sieben Jahre aufbewahren!** Die Sicherung auf einem externen Datenspeicher darf aber nicht vergessen werden. Für die **Prüfung des Jahresendbeleges** mit Hilfe der Belegcheck-App ist **bis zum 15.2.2021** Gelegenheit dazu.

Disclaimer: Wir haben die vorliegende Klienten-Info mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt, bitten aber um Verständnis dafür, dass sie weder eine persönliche Beratung ersetzen kann, noch dass wir irgendeine Haftung für deren Inhalt übernehmen können. | Quelle: ÖGSW

- 3580 Horn, Rathausplatz 7, Tel 02982 20 077, horn@elixa.at
 - 7210 Mattersburg, Bahnstraße 36/2/6, Tel 02626 64 646, mattersburg@elixa.at
 - 1070 Wien, Zieglergasse 8/Top3, wien@elixa.at
- UID-Nr ATU54757008, Gerichtsstand Horn/Noe, Firmengericht: Lds-Gericht Krems / FN 225773w